SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "1. Fußballclub 1911 Baunach e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Baunach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg Registergericht unter VR 351 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Vereinszweck ist die Hebung, Pflege und Förderung des Sports und die körperliche, geistige und kulturelle Bildung seiner Mitglieder.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende Tätigkeiten:

- 1. a) Förderung sportlicher Übungen
 - b) Beteiligung an geordneten Sportveranstaltungen von Verbänden und Vereinen
 - c) Durchführung von Versammlungen, sowie von sportlichen Veranstaltungen
 - d) Instandhaltung und Pflege von Einrichtungen und Geräten, die zur Durchführung von Sport- und Spielübungen notwendig sind.

...

- 2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- 3. Die Unterabteilungen können sich den jeweiligen Fachverbänden anschließen.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Ortskulturrings Baunach.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wird schriftlich mitgeteilt. Innerhalb eines Monats kann der Antrag gestellt werden, das Aufnahmegesuch der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 4. Die Mitgliederzahl des Vereines ist unbegrenzt. Ausgenommen sind nur solche Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Rassische, religiöse oder politische Gründe dürfen für die Aufnahme keine Rolle spielen.
- 5. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, auch Jugendlichen ohne Altersbegrenzung, aus passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende (31.12.) möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
- 4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt automatisch bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag zum Geschäftsjahresende.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

...

2. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zu allen anderen Fällen (z.B. Platzwart, Kassier, Abteilungsleiter etc.) entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ehrenamtspauschale

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der/des steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibetrages begünstigt werden.

§ 9 Organe im Verein

Organe im Verein sind der Vorstand,

der Vorstandsbeirat und die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern, dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden

Schriftführer und

Hauptkassier

- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Führung der Vereinsgeschäfte.

Mit vereinsinterner Wirkung gilt:

Er darf Geschäfte bis zu dem Betrag in Höhe von 10000,- €, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der 1.

Vorsitzende darf Geschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von 1000,- € ausführen.

§ 10 Der Vorstands-Beirat

Der Vereinsbeirat wird gebildet aus

1. Dem Vereinsausschuss:

Er besteht aus 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er steht dem Vorstand für allgemeine Vereinsarbeiten zur Seite.

2. Den jeweils bestehenden Abteilungen mit den Abteilungsleitern, Stellvertretern, Jugendleitern und Abteilungskassierern.

Die Abteilungsleiter sind für die Abwicklung bzw. Durchführung des Spielbetriebs verantwortlich. Den Mitarbeitern der Abteilungen werden feste Aufgaben übertragen. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand, bestehend aus Vorstand und Vorstandsbeirat kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren – und/oder Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen bzw. vorhandene ändern.

§ 12 die Abteilungen

- 1. Die Leitung der Abteilungen besteht aus
 - a) Abteilungsleiter
 - b) stellvertretender Abteilungsleiter
 - c) Abteilungskassier
 - d) Jugendleiter
- 2. Die Spielleitung der Abteilungen und die Jugendleitung/Jugendleiter werden zur Anpassung an dem aktuellen Stand im Spielbetrieb und den verbandlich vorgeschriebenen Ordnungen in einer Geschäftsordnung abteilungsintern geregelt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von den jeweiligen Abteilungen benannt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Geldmittel der Abteilungen sind Vermögen des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder vorher durch das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach und durch Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen,
 - b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand gem. § 9 Abs. 3 einzuberufen.

- 5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes.
 - b) Bericht des Schriftführers,
 - c) Bericht der Abteilungsleiter,
 - d) Bericht des Hauptkassiers und der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder,
 - f) Wahlen (wenn die turnusmäßige Wahlperiode abgelaufen ist oder Neuwahlen turnusgemäß innerhalb der nächsten vier Monate durchgeführt werden müssten).
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

§ 14 Protokollieren der Beschlüsse

- 1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2. Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 16 Wahlen

1. Die Wahl der unter § 9 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes wird in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel in geheimer Wahl vollzogen.

Zur Gültigkeit der Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Falls dies bei mehreren Kandidaten im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, sind weitere Wahlgänge der Kandidaten mit den meisten Stimmenanteilen durchzuführen.

2. Die unter § 10 und § 11 genannten Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie die Mitglieder der Leitung der Hauptabteilung Fußball, können auf Antrag auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss (Kassenprüfer), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

§ 18 Maßregelungen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Verstöße gegen die Satzungen oder Anordnungen der Vereinsorgane und Beschlüsse der Hauptversammlungen, sowie solche gegen Sitte und Anstand durch mündliche oder schriftliche Rüge zu ahnden, wovon je nach Gutachten des Vorstandes im Protokollbuch Vermerkung zu geschehen hat.

§ 18 Ehrenordnung

- 1. Über die Ernennung zum Ehrenvorstand und Ehrenmitglied wird auf § 5 verwiesen.
- 2. Ehrungen und Auszeichnungen über
 - a) langjährige Mitgliedschaft
 - b) längere aktive Tätigkeit
 - c) langjährige Tätigkeit an leitender Stelle im Verein können durch eine gesonderte Ehrenordnung geregelt werden
- 2. Ehrungen und Auszeichnungen durch die Verbände werden vom Vorstand beantragt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Baunach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des 1. FC Baunach verwendet werden darf.
- 7. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickelt und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzt.

Baunach, am 21. Dezember 1988 Dr. H. Reinhard, 1. Vorsitzender

Dorgendorf, am 20. Januar 2002 Helmut Knoblach, 1. Vorsitzender

Baunach, am 21. Dezember 2010 Volker Dumsky, 1. Vorsitzender

Baunach, am 21. Dezember 2014 Volker Dumsky, 1. Vorsitzender

Baunach, am 19. Juli 2017 Volker Dumsky, 1. Vorsitzender

Baunach, am 06. Juni 2018 Volker Dumsky, 1. Vorsitzender

